VERVIELFÄLTIGUNG VERBOTEN

Stadt Twistringen
Gemarkung Mörsen
Reg. Bez. Hannover Landkreis Diepholz

Bebauungsplan Nr. 26-(100/42) „Grenzstraße II"

Flur 8 Maßstab 1:1000

Vervielfältigungsvermerke

Kartengrundlage: Flurkartenwerk

Erlaubnisvermerk: Vervielfältigungserlaubnis für die Gemeinde Twistringen erteilt durch das Katasteramt Syke am 21.08.1980 Az.: 03194/80

Die Planunterlage entspricht dem Inhalt des Liegenschaftskatasters und weist die städtebaulich bedeutsamen baulichen Anlagen sowie Straßen, Wege und Plätze vollständig nach (Stand vom 3 Juni 1981)

Sie ist hinsichtlich der Darstellung der Grenzen und der baulichen Anlagen geometrisch einwandfrei

Die neu zu bildenden Grenzen lassen sich einwandfrei in die Natur übertragen

Barnstorf den 10. Mai 1983 als Vertreter des ÖbVI Dipl.-Ing. E. Kamphausen

ÖffentlichBestellter Vermessungsingenieur Dipl.-Ing. E. Kamphausen Barnstorf

ZEICHNERISCHE FESTSETZUNGEN

Urschrift

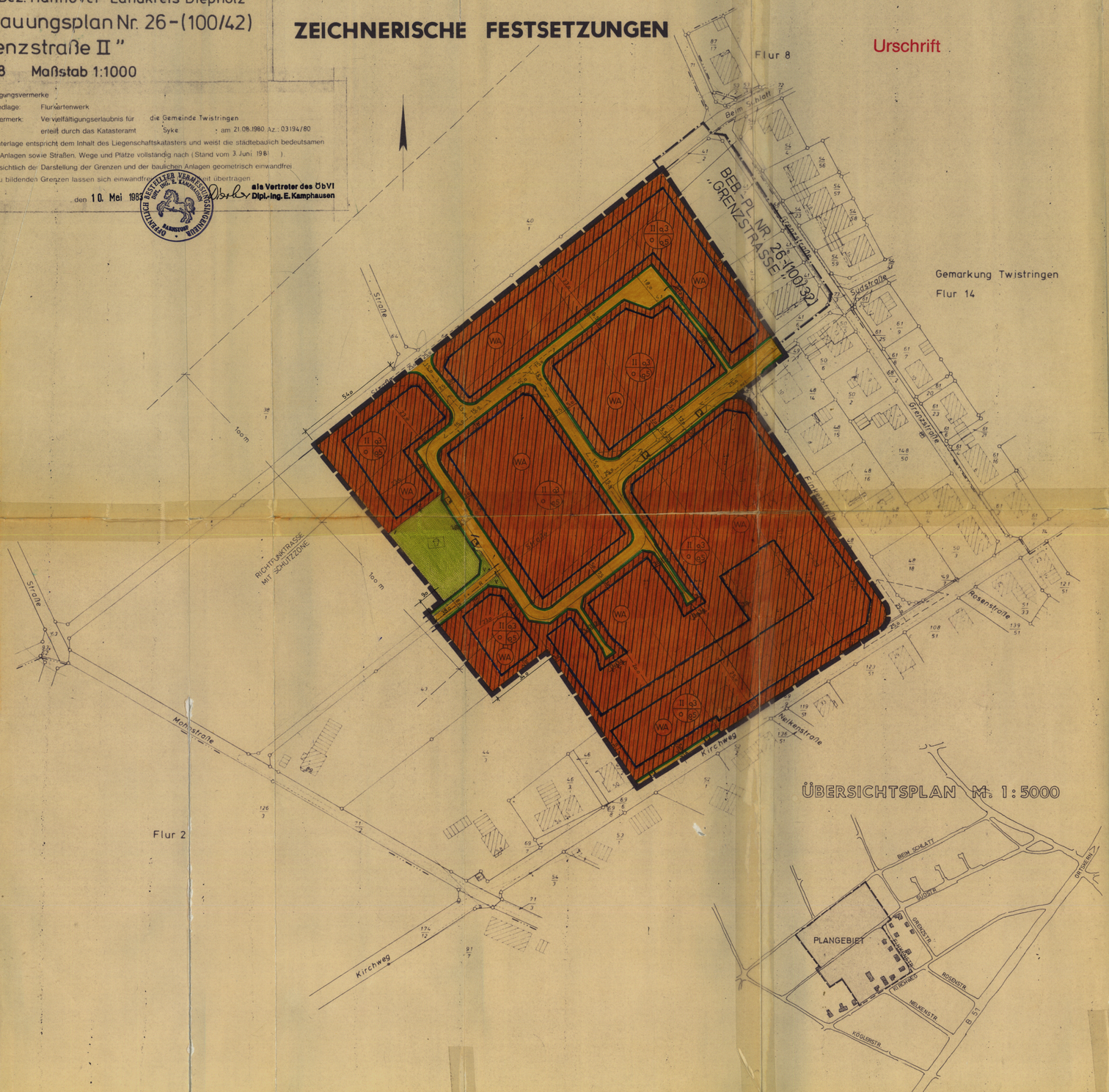

PLANZEICHENERLÄUTERUNG

ART DER BAULICHEN NUTZUNG

WA — ALLGEMEINES WOHNGEBIET

MASS DER BAULICHEN NUTZUNG

1 = GESCHOSSZAHL — ZAHL OHNE KREIS = HÖCHSTGRENZE
2 = BAUWEISE — o = OFFENE BAUWEISE

(1 | 3 / 2 | 4)

3 = GRUNDFLÄCHENZAHL (GRZ) 03 HÖCHSTGRENZE
4 = GESCHOSSFLÄCHENZAHL (GFZ) 05

BAUGRENZE

ÜBERBAUBARE GRUNDSTÜCKSFLÄCHE
NICHT ÜBERBAUBARE GRUNDSTÜCKSFLÄCHE

VERKEHRSFLÄCHEN (ÖFFENTLICH)

VERKEHRSFLÄCHEN, ÖFFENTLICH

STRASSENBEGRENZUNGSLINIE

F = FUSSWEG · R = RADFAHRER

P — PARKFLÄCHEN, ÖFFENTLICH

SICHTDREIECK

GRÜNFLÄCHEN

GRÜNFLÄCHEN (ÖFFENTLICH)
K — KINDERSPIELPLATZ
V — VERKEHRSGRÜN §127 ABS.2 NR.3 BBAUG

SONSTIGE FESTSETZUNGEN

GRENZE DES RÄUMLICHEN GELTUNGSBEREICHES DES BEBAUUNGSPLANES

KENNZEICHNUNG U. NACHRICHTLICHE ÜBERNAHMEN

RICHTFUNKVERBINDUNG DER DEUTSCHEN BUNDESPOST MIT SCHUTZZONE — BAUHÖHENBESCHRÄNKUNG 87,0 m ü. NN

AUF GRUND DES §1 ABS.3 UND DES §10 DES BUNDESBAUGESETZES (BBAUG) IN DER FASSUNG VOM 18.08.1976 (BGBL I S.2256, BER. S.3617) ZULETZT GEÄNDERT DURCH ARTIKEL 1 DES GESETZES ZUR BESCHLEUNIGUNG VON VERFAHREN UND ZUR ERLEICHTERUNG VON INVESTITIONSVORHABEN IM STÄDTEBAURECHT VOM 06.07.1979 (BGBL I S.949) UND DES §40 DER NIEDERSÄCHSISCHEN GEMEINDEORDNUNG IN DER FASSUNG VOM 22.06.1982 (NDS. GVBL. S.230)

HAT DER RAT DER STADT TWISTRINGEN

DIESEN BEBAUUNGSPLAN NR. 26-(100/42) „GRENZSTRASSE II" BESTEHEND AUS DER PLANZEICHNUNG UND DEN NACHSTEHENDEN ~~NIEDERSTEHENDEN~~ TEXTLICHEN FESTSETZUNGEN ALS SATZUNG BESCHLOSSEN

TWISTRINGEN DEN 09.05.83

BÜRGERMEISTER — STADT TWISTRINGEN LANDKREIS DIEPHOLZ — STADTDIREKTOR

TEXTLICHE FESTSETZUNGEN

INNERHALB DER SICHTDREIECKE IST JEDE NUTZUNG UNZULÄSSIG, DIE DIE SICHT OBERHALB EINER 0,80m ÜBER BEIDEN FAHRBAHNOBERKANTEN VERLAUFENDEN EBENE VERSPERRT.

HINWEISE

GEMÄSS §9(8) BBAUG WIRD NACHRICHTLICH DARAUF HINGEWIESEN, DASS MASSNAHMEN ZUR VERWIRKLICHUNG DES PLANES EINSCHLIESSLICH DER KOSTEN DER DURCHFÜHRUNG IN DER BEGRÜNDUNG VOM 07.03.83 DARGELEGT SIND.

DIESE SATZUNG TRITT MIT DER BEKANNTMACHUNG IN KRAFT

Twistringen

DER RAT DER STADT HAT IN SEINER SITZUNG AM 30.06.81 DIE AUFSTELLUNG DES BEBAUUNGSPLANES NR. 26-(100/42) BESCHLOSSEN. DER AUFSTELLUNGSBESCHLUSS IST GEM § 2 ABS 1 BBAUG AM 12.01.82 ORTSÜBLICH BEKANNTGEMACHT

TWISTRINGEN DEN 09.05.83

BÜRGERMEISTER — STADT TWISTRINGEN LANDKREIS DIEPHOLZ — STADTDIREKTOR

DER RAT DER STADT TWISTRINGEN HAT IN SEINER SITZUNG AM 18.12.81 ..., 23.05.82 ..., 18.11.82 ... DEM JEWEILIGEN ENTWURF DES BEBAUUNGSPLANES UND DER BEGRÜNDUNG ZUGESTIMMT UND DIE ÖFFENTLICHE AUSLEGUNG GEM. § 2a ABS. 6 BBAUG BESCHLOSSEN. ORT UND DAUER DER

1. ÖFFENTLICHEN AUSLEGUNG WURDEN AM 16.02.82
2. ÖFFENTLICHEN AUSLEGUNG WURDEN AM 21.02.82
3. ÖFFENTLICHEN AUSLEGUNG WURDEN AM 25.11.82

ORTSÜBLICH BEKANNTGEMACHT.

DER ENTWURF DES BEBAUUNGSPLANES UND DER BEGRÜNDUNG HABEN VOM 01.03.82 BIS 31.03.82, 02.09.82 BIS 01.09.82, 07.12.82 BIS 07.01.83 GEM. § 2a ABS. 6 BBAUG ÖFFENTLICH AUSGELEGEN.

TWISTRINGEN, DEN 09.05.83 — STADTDIREKTOR

Twistringen

DER RAT DER STADT HAT DEN BEBAUUNGSPLAN NACH PRÜFUNG DER BEDENKEN UND ANREGUNGEN GEM § 2 ABS 6 BBAUG IN SEINER SITZUNG AM 07.03.83 ALS SATZUNG (§ 10 BBAUG) SOWIE DIE BEGRÜNDUNG BESCHLOSSEN.

TWISTRINGEN DEN 09.05.83

BÜRGERMEISTER — STADT TWISTRINGEN LANDKREIS DIEPHOLZ — STADTDIREKTOR

DER BEBAUUNGSPLAN IST MIT VERFÜGUNG DER GENEHMIGUNGSBEHÖRDE LANDKREIS DIEPHOLZ (AZ. DH XVIII 61 70 24-1 ZL 31/83) VOM HEUTIGEN TAGE UNTER AUFLAGEN ~~MIT ANGABEN~~ GEM. § 11 IN VERBINDUNG MIT § 6 ABS. 2 BIS 4 BBAUG GENEHMIGT/ ~~UNTER GENEHMIGUNG~~

~~DIE ÄNDERUNG GEMÄSS DER ÜBER DIE AUF ANTRAG DER STADT GEM § 6 ABS 1 BBAUG VON DER GENEHMIGUNG AUSGENOMMEN~~

DIEPHOLZ DEN 28. JULI 1983

GENEHMIGUNGSBEHÖRDE — LANDKREIS DIEPHOLZ — LANDKREIS DIEPHOLZ DER OBERKREISDIREKTOR (Hrise)

Twistringen

~~DER RAT DER STADT HAT DEN IN DER GENEHMIGUNGSVERFÜGUNG VOM 28.07.83 (AZ. DH XVIII 61 70 24-1 143/83) AUFgeführten AUFLAGEN ~~MIT ANGABEN~~ IN SEINER SITZUNG AM ——— BEIGETRETEN~~

~~DER BEBAUUNGSPLAN HAT ZUVOR WEGEN DER AUFLAGEN IM ZEITRAUM VOM ——— BIS ——— ÖFFENTLICH AUSGELEGEN. ORT UND DAUER DER ÖFFENTLICHEN AUSLEGUNG WURDEN AM ——— ORTSÜBLICH BEKANNTGEMACHT~~

TWISTRINGEN DEN 24.10.83

STADTDIREKTOR

GENEHMIGUNG DES BEBAUUNGSPLANES IST GEM § 12 BBAUG AM 31.08.83 IM AMTL. VERKÜNDIGUNGSBLATT DER BEZ.-REG. HANNOVER BEKANNTGEMACHT WORDEN. DER BEBAUUNGSPLAN IST DAMIT AM 31.08.83 RECHTSVERBINDLICH GEWORDEN.

TWISTRINGEN DEN 24.10.83

STADTDIREKTOR

INNERHALB EINES JAHRES NACH INKRAFTTRETEN DES BEBAUUNGSPLANES IST DIE VERLETZUNG VON VERFAHRENS- ODER FORMVORSCHRIFTEN BEIM ZUSTANDEKOMMEN DES BEBAUUNGSPLANES NICHT GELTEND GEMACHT WORDEN.

TWISTRINGEN DEN 26. April 1996

STADTDIREKTOR

BEBAUUNGSPLAN NR. 26-(100/42)

„GRENZSTRASSE II"

DER STADT TWISTRINGEN

LANDKREIS DIEPHOLZ

DIESER BEBAUUNGSPLAN WURDE ENTSPRECHEND DER GENEHMIGUNGSVERFÜGUNG DES LANDKREISES DIEPHOLZ VOM 28.07.83 (AZ. DH XVIII 61 70 24-1 (43/83) BERICHTIGT.

TWISTRINGEN, DEN 24.10.83

STADTDIREKTOR

pb PLANUNGSBÜRO NOLTE + HÜTKER OSNABRÜCK, HOLTSTRASSE

PLANUNGSBÜRO NOLTE - HÜTKER STÄDTEBAU UND ORTSPLANUNG 4 OSNABRÜCK, HOLTSTR. 29, TEL. [illegible]

BEARBEITET	GEÄNDERT
18.08.1981	23.04.1982
	30.09.1982